

**Vorlage für die Sitzung der
STÄDTISCHEN Deputation für Inneres
am 10.01.2018**

**Vorlage: 19/180
Zu Top 7 der Tagesordnung**

Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen

A. Sachdarstellung

Als Reaktion auf die dokumentierte Gewaltentwicklung im Bereich der Disco-Meile, bei der sowohl Waffen als auch waffenähnliche Gegenstände zum Einsatz kamen, wurde Anfang 2009 der Bereich der sog. Disco-Meile in den Abgrenzungen der Straßenzüge Breitenweg, Schillerstraße, Birkenstraße, Bürgermeister-Smidt-Str. unter Einbeziehung des Bahnhofsvorplatzes mit der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen als Waffenverbotszone ausgewiesen. Die Regelungen waren zeitlich bis Ende 2013 befristet. Eine Evaluation der Verordnungen hat 2013 ergeben, dass die Waffenverbotszone Wirkung zeigt. Die Zahl der Verstöße bzw. Delikte unter Beteiligung von Waffen ging zurück. Durch die Waffenverbotszone konnten Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefahren frühzeitig unterbunden und verhindert werden. Die Verordnungen wurden daher bis Ende 2017 verlängert. Die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen ist mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft getreten. Da die Waffenverbotszone sich bis heute weiter bewährt hat, soll an der Waffenverbotszone festgehalten und eine neue Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen erlassen werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Fortführung der bisherigen Regelung. Im Hinblick auf mögliche räumliche oder inhaltliche Anpassungsbedarfe, wie die Erweiterung der Waffenverbotszone auf andere Gebiete oder die Aufnahme zusätzlicher gefährlicher Gegenstände (sogenannte Tierabwehrpfeffersprays), sind noch weitere Prüfungen erforderlich, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind.

B. Lösung

Es wird auf die beigelegte Senatsvorlage „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen“ des Senators für Inneres vom 03.01.2018 verwiesen.

C. Beschlussvorschläge:

Die städtische Deputation für Inneres stimmt der als Anlage beigelegten Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen sowie der Weiterleitung der Verordnung an den Senat zu.